



## Sitzungsvorlage

FB / Aktenzeichen III / 63.20.01	Vorlage 2025/109	Datum 20.08.2025
-------------------------------------	---------------------	---------------------

BERATUNGSFOLGE			
Gremium	Termin	Zuständigkeit	Status
Umwelt- und Planungsausschuss	04.09.2025	Entscheidung	öffentlich

**Bauantrag zur Anbringung einer Werbeanlage auf dem Grundstück Hauptstraße 31  
- Beschluss über eine Abweichung von der Gestaltungssatzung für Werbeanlagen**

### **Beschlussvorschlag:**

#### Beschluss zur Abweichung für die Gestaltung der Werbeanlage

Der Abweichung von den Festsetzungen des § 3 Abs. 2 Buchstabe a der Gestaltungssatzung für Werbeanlagen zur Zulässigkeit einer dauerhaften Abklebung der Schau- fenster als Werbeträger wird zugestimmt.

### **Haushaltsrechtliche Auswirkungen:**

keine

### **Gleichstellung:**

Es werden gleichstellungsrelevante Fragen tangiert.

ja  nein

### **Sachdarstellung:**

Der Bauherr hat beim Kreis Warendorf am 10.05.2024 einen Antrag für das Anbringen einer Werbeanlage auf dem Grundstück Hauptstraße 31 gestellt. Das Grundstück befindet sich im Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 29 „Ortmitte II“.

Die Gemeinde hat, siehe Vorlage 2025/108, das Einvernehmen zum parallel gestellten Bauantrag zur Nutzungsänderung einer Stehpizzeria in Büroflächen für Immobilien- und Finanzdienstleister vorsorglich versagt. In dieser Stellungnahme wurde bereits auf die nicht zulässige Anbringung der Beklebung des Schaufensters hingewiesen. Die Folierung widerspricht der Gestaltungssatzung für Werbeanlagen, die gem. § 3 der Satzung eine dauerhafte Abklebung der Schaufenster als Werbeträger nicht zulässt.

Das Grundstück ist auf dem beigefügten Lageplan (Anlage 1) markiert, die Ansichten des Bauvorhabens inkl. der Beklebung sind als Anlage 2 beigefügt.

Mit aktueller Beteiligung zum Bauantrag durch den Kreis Warendorf hat die Gemeinde die Antragsunterlagen erneut geprüft und kommt zu folgendem Ergebnis:

Die geplante vollständige Abklebung der Fenster entspricht nicht den Festsetzungen der Gestaltungssatzung für Werbeanlagen. Im Vergleich zu den Antragsunterlagen aus 2024 ist die Werbung deutlich dezenter dargestellt. Der Großteil der Beklebung erfolgt in Milchglas-Optik und stellt somit keine Werbeanlage dar.

Lediglich die in der Beklebung integrierten Firmenlogos in deutlich geringerer Ausdehnung als bislang, widersprechen der Festsetzung. Die Größe lehnt sich jedoch an die Vorgaben einer zulässigen Werbeanlage an einem Gebäude gem. § 4 der Satzung: max. ein Drittel der Gebäudelänge, eine max. Höhe der Werbung von 0,80 m bzw. der Schriftzüge von 0,50 m.

Aus diesem Grund kann einer Abweichung aus Sicht der Verwaltung zugestimmt werden.

---

Karl Piochowiak  
Bürgermeister

Moritz Hillebrand  
Fachbereichsleitung

Marion Große Vogelsang  
Sachbearbeitung

---

### Anlagen

Vorlage 2025/109, Anlage 01 - Lageplan

Vorlage 2025/109, Anlage 02 - Unterlagen zur Werbeanlage an dem Gebäude Hauptstraße 31